

VEREINBARUNGEN KLINIK – BETREUTES WOHNEN (BW)

I. Überleitung Betreutes Wohnen – Klinik bei Krisen

a. Ankündigung der Einweisung

Klinik (AvD) wird so früh wie möglich vor Ankunft des/der Betreuten über Umstände und Ankunftszeit informiert

b. Mitzubringen

- Einverständniserklärung zur Kommunikation zwischen Träger und Klinik (wenn vorhanden)
- Datenblatt (Muster s. Anhang)
- Kleidung, Hygieneartikel, Geld, Ausweis, ggf. Rauchwaren. Bei Hinterlegung von Wertsachen und Geld im Dienstzimmer wird quittiert. Das Mitbringen grösserer Geldbeträge und von Wertgegenständen soll vermieden werden.

II. Zusammenarbeit während des stat. Aufenthalts

- Inhalt und Umfang richten sich nach den Bedarfen und Bedürfnissen des Einzelfalles
- Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlichen Schweigepflicht können sowohl der/die behandelnde Arzt/Ärztin wie die betreuende Einrichtung um ein persönliches Gespräch oder eine Hilfefunktion bitten. Falls notwendig und/ oder gewünscht mit weiteren Beteiligten. Erster Ansprechpartner in der Klinik ist der Sozialdienst und die behandelnde Ärztin/ der behandelnde Arzt
- Der/die besuchende Bezugsbetreuer/in spricht seine/ihre Aktivitäten mit dem Pflegepersonal der Station ab
- In besonderen Einzelfällen untergebrachter Patienten, kann zwischen Klinik und BW die Vereinbarung getroffen werden, Änderungen der Ausgangsregel anzukündigen, wenn diese über das Klinikgelände hinaus genehmigt werden.
- bei entwichenen Patienten/ Patientinnen, bei denen mit einer Fremd- oder Eigengefährdung zu rechnen ist, wird die betreuende Einrichtung unverzüglich von der Klinik informiert; die betreuende Einrichtung sichert ihre Kooperation zu

III. Entlassung

- Bei Bedarf findet rechtzeitig vor Entlassung ein gemeinsames Planungsgespräch statt, ggf. mit weiteren Beteiligten
- Regelungen und Absprachen zur Sicherstellung der medikamentösen Behandlung werden festgehalten

Diese Vereinbarungen sind vom Geist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Sie haben keinen vertraglichen / juristischen Charakter.

Träger und Klinik informieren sich über Veränderungen in der Erlaubnis zum wechselseitigen Austausch und über Veränderungen.

Im beiderseitigen Interesse schließt die Vereinbarung die gemeinsame Reflektion der Zusammenarbeit ein.

Stand 15.03.2019